

Amtliche Abkürzung:	LuftSiG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	11.01.2005		
Gültig ab:	15.01.2005	Fundstelle:	BGBI I 2005, 78
Dokumenttyp:	Gesetz	FNA:	FNA 96-14, GESTA B025

Luftsicherheitsgesetz

Zum 25.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 22.4.2020 I 840

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 15.1.2005 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. §§ 9a u. 22 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 11.1.2005 I 78 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 9 dieses G am 15.1.2005 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Zweck

§ 2 Aufgaben

Abschnitt 2

Sicherheitsmaßnahmen

§ 3 Allgemeine Befugnisse der Luftsicherheitsbehörde

§ 3a Flugverbot

§ 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

§ 5 Besondere Befugnisse der Luftsicherheitsbehörden

§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 7 Zuverlässigkeitsüberprüfungen

§ 7a Gemeinsames Luftsicherheitsregister

§ 8 Sicherheitsmaßnahmen der Flugplatzbetreiber

§ 9 Sicherheitsmaßnahmen der Luftfahrtunternehmen

§ 9a Sicherheitsmaßnahmen der Beteiligten an der sicheren Lieferkette

§ 10 Zugangsberechtigungen

§ 10a Sicherheitsausrüstung

§ 11 Verbotene Gegenstände

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des verantwortlichen Luftfahrzeugführers

Abschnitt 3

Unterstützung und Amtshilfe durch die Streitkräfte

§ 13 Entscheidung der Bundesregierung

§ 14 Einsatzmaßnahmen, Anordnungsbefugnis

§ 15 Sonstige Maßnahmen

Abschnitt 4

Zuständigkeit und Verfahren

§ 16 Zuständigkeiten

§ 16a Beleihung

§ 17 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 17a Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 5

Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 18 Bußgeldvorschriften

§ 19 Strafvorschriften

§ 20 Bußgeld- und Strafvorschriften zu § 12

Abschnitt 6

Schlussbestimmung

§ 21 Grundrechtseinschränkungen

§ 22 Übergangsregelung

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a bis h G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017 u. d. Art. 154 Nr. 1 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019; im Übrigen entsprechend den bei den einzelnen Vorschriften ausgewiesenen Änderungen fortgeschrieben

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen, Sabotageakten und terroristischen Anschlägen.

Fußnoten

§ 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 2 Aufgaben

¹Die Luftsicherheitsbehörde hat die Aufgabe, Angriffe auf die Sicherheit des Luftverkehrs im Sinne des § 1 abzuwehren. ²Dazu gehört insbesondere, dass sie:

1. Fluggäste und deren Gepäck nach § 5 kontrolliert,
2. Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 vornimmt,
3. Luftsicherheitsprogramme nach § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 9 Absatz 1 Satz 2 zulässt,
4. Sicherheitsausrüstung nach § 10a zertifiziert und zulässt,
5. Sicherheitsmaßnahmen der Flugplatzbetreiber nach § 8, der Luftfahrtunternehmen nach § 9 und der Beteiligten an der sicheren Lieferkette nach § 9a anordnet und deren Einhaltung überwacht.

Fußnoten

Abschnitt 2 Sicherheitsmaßnahmen

§ 3 Allgemeine Befugnisse der Luftsicherheitsbehörde

(1) Die Luftsicherheitsbehörde trifft die notwendigen Maßnahmen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs abzuwehren, soweit nicht dieses Gesetz ihre Befugnisse besonders regelt.

(2) ¹Die Luftsicherheitsbehörde kann die ordnungsgemäße Durchführung oder die Wiederholung von nicht durch Verwaltungsakt getroffenen Sicherheitsmaßnahmen anordnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Sicherheitsmaßnahmen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden. ²In diesen Fällen kann die Luftsicherheitsbehörde ergänzend oder alternativ auch angemessene Ausgleichsmaßnahmen anordnen. ³Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach den Sätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) ¹Die Luftsicherheitsbehörde kann Verfügungen nach diesem Gesetz mit Zwangsmitteln nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz durchsetzen. ²Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bis zu 500 000 Euro.

(4) ¹Die Luftsicherheitsbehörde darf innerhalb der Geschäfts- und Arbeitsstunden Luftfahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke betreten, besichtigen und dort Prüfungen vornehmen, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist; außerhalb der Geschäfts- und Arbeitsstunden dürfen diese Örtlichkeiten nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung betreten und besichtigt werden. ²Luftfahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsräume, die zugleich zu Wohnzwecken dienen, dürfen nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung betreten und besichtigt werden.

(5) Die Aufgaben und Befugnisse der Polizeivollzugsbehörden bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 3: IdF d. Art. 1 Nr. 4 nach Maßgabe d. Art. 5 G v. 23.2.2017 | 298 mWv 4.3.2017

§ 3a Flugverbot

(1) ¹Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine erhebliche Gefährdung der Luftsicherheit kann die Luftsicherheitsbehörde für einzelne Luftfahrzeuge oder eine näher bestimmte Gruppe von Luftfahrzeugen für alle oder bestimmte Beförderungsarten ein Einflug-, Überflug- oder Startverbot verhängen. ²Das Verbot kann ungeachtet einer Erlaubnis oder einer Erlaubnisfreiheit nach § 2 Absatz 7 des Luftverkehrsgesetzes verhängt werden. ³Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung. ⁴Eine Kombination mehrerer Maßnahmen nach Satz 1 ist möglich. ⁵Das Verbot ist auf das gebotene Maß zu beschränken, zeitlich zu befristen und kann bei Fortbestehen der Gefährdungslage nach Satz 1 im erforderlichen Umfang, auch mehrfach, verlängert werden.

(2) ¹Fliegt ein Luftfahrtunternehmen Fracht oder Post aus einem Drittstaat zwecks Transfer, Transit oder zum Entladen in die Bundesrepublik Deutschland ein, ohne als Unternehmen, das Luftfracht oder Luftpost von einem Drittstaaten-Flughafen in die Europäische Union befördert (ACC3) nach Kapitel 6.8. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (ABl. L 299 vom 14.11.2015, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung benannt zu sein oder verstößt es gegen seine Pflichten nach den Ziffern 6.8.3.1. bis 6.8.3.3. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, so kann die Luftsicherheitsbehörde gegenüber diesem ein Flugverbot im Sinne des Absatzes 1 verhängen. ²Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 3a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die den Einzelnen oder die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

§ 5 Besondere Befugnisse der Luftsicherheitsbehörden

(1) ¹Die Luftsicherheitsbehörde kann Personen, welche den Sicherheitsbereich des Flugplatzes betreten haben oder betreten wollen, durchsuchen oder in sonstiger geeigneter Weise überprüfen. ²Sie kann Gegenstände durchsuchen, durchleuchten oder in sonstiger geeigneter Weise überprüfen, die in diese Bereiche verbracht wurden oder werden sollen. ³Die Luftsicherheitsbehörde kann die Orte, an denen die Sicherheitskontrollen stattfinden, durch bewaffnete Polizeivollzugsbeamte schützen, die Sicherheitsbereiche des Flughafens bestreifen und gefährdete Flugzeuge durch bewaffnete Standposten sichern.

(2) Die Luftsicherheitsbehörde kann Fluggäste, Mitarbeiter der Flugplatzbetreiber, der Luftfahrtunternehmen und anderer Unternehmen sowie sonstige Personen, welche die Luftseite des Flugplatzes betreten haben oder betreten wollen, insbesondere anhalten und aus diesen Bereichen verweisen, wenn diese Personen

1. ihre Berechtigung zum Betreten nicht nachweisen,
2. eine Durchsuchung ihrer Person und mitgeführter Gegenstände oder deren Überprüfung in sonstiger geeigneter Weise vor dem Betreten des Sicherheitsbereichs durch die Luftsicherheitsbehörde nach den in § 11 Abs. 1 genannten Gegenständen ablehnen oder
3. in § 11 Abs. 1 genannte Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die bei der Durchsuchung oder Überprüfung festgestellt werden und die sich zu Angriffen auf Personen oder zur Beschädigung von Luftfahrzeugen eignen, nicht außerhalb des Sicherheitsbereichs des Flugplatzes zurücklassen oder nicht dem Luftfahrtunternehmen zur Beförderung übergeben.

(3) ¹Die Luftsicherheitsbehörde kann Fracht, aufgegebenes Gepäck, Postsendungen und sonstige Gegenstände, die in Sicherheitsbereiche des Flugplatzes verbracht wurden oder verbracht werden sollen, nach den in § 11 Abs. 1 genannten Gegenständen durchsuchen, durchleuchten oder in sonstiger geeigneter Weise überprüfen. ²Bei Postsendungen findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass diese nur geöffnet werden dürfen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass sich darin verbotene Gegenstände im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 2 oder Gegenstände, deren Beförderung gegen § 27 des Luftverkehrsgesetzes verstößt, befinden.

Fußnoten

(+++ § 5 Abs. 3 Satz 2: Zur Anwendung vgl. § 9a Abs. 3 Satz 4 +++)

§ 5 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 5 Abs. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 5 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 5 Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. cc G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 5 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. c DBuchst. aa G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 5 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. c DBuchst. bb G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 5: Früherer Abs. 4 bis 6 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. d G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach den für die Luftsicherheitsbehörden geltenden Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Unbeschadet einer sich aus Absatz 1 ergebenden Übermittlungsbefugnis dürfen die Luftsicherheitsbehörden personenbezogene Daten an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes übermitteln, wenn dies zur Abwehr unmittelbar drohender erheblicher Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere bei erfolgten oder drohenden terroristischen Angriffen, erforderlich ist.

Fußnoten

§ 6 Überschrift: IdF d. Art. 154 Nr. 2 Buchst. a G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 6 Abs. 1: IdF d. Art. 154 Nr. 2 Buchst. b G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 7 Zuverlässigkeitsüberprüfungen

(1) ¹Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs (§ 1) hat die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:

1. Personen, denen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nicht nur gelegentlich Zugang zum Sicherheitsbereich des Geländes eines Flugplatzes im Sinne des § 8 oder zu einem überlassenen Bereich eines Luftfahrtunternehmens im Sinne des § 9 gewährt werden soll,
2. Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen, der Flugsicherungsorganisation sowie der Luftwerften und Instandhaltungsbetriebe, Fracht-, Post- und Reinigungsunternehmen sowie der Warenlieferanten und vergleichbarer Versorgungsunternehmen, insbesondere auch der Beteiligten an der sicheren Lieferkette, das auf Grund seiner Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat; sofern sich die vorgenannten Unternehmen des Personals anderer Unternehmen bedienen, steht dieses eigenem Personal gleich,
3. Natürliche Personen, die nach § 16a Absatz 1 als Beliehene eingesetzt werden oder die dort genannten Aufgaben für beliehene teilrechtsfähige Vereinigungen oder beliehene juristische Personen des Privatrechts wahrnehmen sollen, sowie Personen, die als Ausbilder oder EU-Validierungsprüfer für die Luftsicherheit nach den Ziffern 11.5. oder 11.6. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 tätig sind,
4. Luftfahrer im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 des Luftverkehrsgesetzes und entsprechende Flugschüler sowie
5. Mitglieder von flugplatzansässigen Vereinen, Schülerpraktikanten oder Führer von Luftfahrzeugen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes oder sonstige Berechtigte, denen nicht nur gelegentlich Zugang zu
 - a) dem Sicherheitsbereich des Geländes eines Flugplatzes im Sinne des § 8 oder
 - b) den überlassenen Bereichen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2gewährt werden soll.

²Ein unmittelbarer Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ist insbesondere anzunehmen bei Personen, die in Sicherheitsbereichen oder in anderen Bereichen als Sicherheitsbereichen Kontrollen und Zugangskontrollen oder andere Sicherheitskontrollen durchführen oder die Verantwortung für die Durchführung dieser Kontrollen tragen.

(1a) ¹Die Luftsicherheitsbehörde bewertet die Zuverlässigkeit der betroffenen Person auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalles. ²In der Regel fehlt es an der erforderlichen Zuverlässigkeit,

1. wenn die betroffene Person wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. wenn die betroffene Person wegen eines Verbrechens oder wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
3. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt oder in den letzten zehn Jahren verfolgt oder unterstützt hat.

³Bei sonstigen Verurteilungen oder beim Vorliegen sonstiger Erkenntnisse ist im Wege der Gesamtwürdigung nach Satz 1 zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit des Luftverkehrs Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person ergeben. ⁴Als sonstige Erkenntnisse kommen insbesondere in Betracht:

1. laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren,
2. Sachverhalte, aus denen sich eine Erpressbarkeit durch Dritte ergibt,
3. Sachverhalte, aus denen sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben,
4. Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamentenabhängigkeit oder regelmäßiger Missbrauch dieser Substanzen,
5. Angabe von unterschiedlichen beziehungsweise falschen Identitäten bei behördlichen Vorgängen.

(2) ¹Die Überprüfung erfolgt auf Antrag der betroffenen Person. ²Die Kosten für die Überprüfung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit trägt der Arbeitgeber.

³Die betroffene Person ist bei Antragstellung über

1. die zuständige Luftsicherheitsbehörde,
2. den Zweck der Datenverarbeitung,
3. die Stellen, deren Beteiligung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Absatz 4 in Betracht kommt, sowie
4. die Übermittlungsempfänger nach Absatz 7 Satz 2 und 3

zu unterrichten.

⁴Auf Antrag der betroffenen Person entfällt die Überprüfung, wenn die betroffene Person nach § 9 oder § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes überprüft wurde. ⁵Über das Entfallen einer Überprüfung unterrichtet die Luftsicherheitsbehörde die nach § 3 oder § 25 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes zuständige Stelle. ⁶Die nach § 3 oder § 25 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes zuständige Stelle informiert die Luftsicherheitsbehörde, wenn ein Sicherheitsrisiko nach § 5 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes festgestellt oder die Betrauung der betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vorläufig untersagt wurde.

(3) ¹Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die Luftsicherheitsbehörde

1. die Identität der betroffenen Person überprüfen,
2. Anfragen bei den Polizeivollzugs- und den Verfassungsschutzbehörden der Länder, der Bundespolizei und dem Zollkriminalamt sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, dem Bundeskriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst und der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen stellen,
3. unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem Erziehungsregister und eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister einholen,

4. bei ausländischen betroffenen Personen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister er-suchen und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch die betroffene Person richten,
5. soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die Flugplatzbetreiber und Luftfahrtunternehmen sowie an die Arbeitgeber der letzten fünf Jahre und den gegenwärtigen Arbeitgeber der betroffe-nen Person nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Infor-mationen richten,
6. in Fällen der Überprüfung von Beliehenen nach § 16a Anhaltspunkte, die gegen eine Beleihung sprechen könnten, mit der beleihenden Behörde erörtern.

²Die betroffene Person ist verpflichtet, an ihrer Überprüfung mitzuwirken. ³Soweit dies im Einzelfall ge-boten ist, kann diese Mitwirkungspflicht auch die Verpflichtung zur Beibringung eines ärztlichen Gutach-tens, wenn Tatsachen die Annahme von Alkohol- oder Medikamentenabhängigkeit begründen, oder zur Durchführung eines Tests auf Betäubungsmittel nach dem Betäubungsmittelgesetz umfassen. ⁴Die Ver-pflichtung nach Satz 3 gilt auch, wenn die Überprüfung bereits abgeschlossen ist, jedoch Anhaltspunkte für den Missbrauch von Alkohol, Medikamenten oder Betäubungsmitteln vorlagen oder vorliegen.

(4) Begründen die Auskünfte nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 4 Anhaltspunkte für Zweifel an der Zu-verlässigkeit der betroffenen Person, darf die Luftsicherheitsbehörde Auskünfte von Strafverfolgungsbe-hörden einholen.

(5) ¹Die Luftsicherheitsbehörde gibt der betroffenen Person vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, soweit diese Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit begründen und Ge-heimhaltungspflichten nicht entgegenstehen oder bei Auskünften durch Strafverfolgungsbehörden ei-ne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist. ²Stammen die Erkenntnisse von einer der in Absatz 3 Nr. 2 oder Absatz 4 genannten Stellen, ist das Einvernehmen dieser Stellen erforderlich. ³Die betroffene Person ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. ⁴Sie kann Angaben ver-weigern, die für sie oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen die Ge-fahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar-oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten. ⁵Über die Verpflichtung wahrheitsgemäße An-gaben zu machen und das Verweigerungsrecht ist die betroffene Person vorher zu belehren.

(6) ¹Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässig-keit der betroffenen Person verbleiben, darf dieser kein Zugang zum Sicherheitsbereich des Flugplatz-ge-ländes gewährt werden (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5) oder sie darf ihre Tätigkeiten (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4) nicht aufnehmen. ²Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person ver-bleiben auch dann, wenn sie die ihr nach Absatz 3 Satz 2 und 3 obliegenden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

(7) ¹Die Luftsicherheitsbehörde darf die nach den Absätzen 3 und 4 erhobenen Daten nur zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit verarbeiten. ²Sie unterrichtet die betroffene Person, deren gegen-wärtigen Arbeitgeber, das Flugplatz-, das Luftfahrtunternehmen oder die Flugsicherungsorganisation so-wie die beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und das Zollkri-minalamt über das Ergebnis der Überprüfung; dem gegenwärtigen Arbeitgeber dürfen die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt werden. ³Weitere Informationen dürfen dem gegen-wärtigen Arbeitgeber mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind. ⁴§ 161 der Strafprozessord-nung bleibt unberührt.

(8) ¹Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässig-keitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. ²Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend.

(9) ¹Werden den nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 beteiligten Behörden, den nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 betei-ligten Ausländerbehörden, dem jeweiligen Flugplatzbetreiber oder dem jeweiligen Luftfahrtunterneh-men, für dessen oder deren Sicherheitsbereich eine Zugangsberechtigung nach § 10 erteilt wurde oder für den oder für die eine Tätigkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aufgenommen wurde, oder dem gegenwärtigen Arbeitgeber im Nachhinein Informationen bekannt, die für die Beurteilung der Zuverläs-

sigkeit einer der in Absatz 1 genannten Personen von Bedeutung sind, sind diese Stellen verpflichtet, die Luftsicherheitsbehörde über die vorliegenden Erkenntnisse zu informieren.² Zu diesem Zweck dürfen sie Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit der betroffenen Person sowie die Aktenfundstelle speichern.³ Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder dürfen zu diesem Zweck die in Satz 2 genannten personenbezogenen Daten der betroffenen Person und ihre Aktenfundstelle zusätzlich auch in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern.⁴ Die in Satz 1 genannten Behörden und Stellen unterrichten die Luftsicherheitsbehörde, zu welchen betroffenen Personen sie Daten gemäß den Sätzen 2 und 3 speichern.

(9a) Zuverlässigkeitsüberprüfte Personen im Sinne von Absatz 1 sind verpflichtet, der zuständigen Luftsicherheitsbehörde innerhalb eines Monats mitzuteilen:

1. Änderungen ihres Namens,
2. Änderungen ihres derzeitigen Wohnsitzes, sofern der Wohnsitzwechsel nicht innerhalb eines Landes stattfindet,
3. Änderungen ihres Arbeitgebers und
4. Änderungen der Art ihrer Tätigkeit.

(9b) Arbeitgeber, die Personen für überprüfungspflichtige Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 einsetzen, sind verpflichtet, der zuständigen Luftsicherheitsbehörde innerhalb eines Monats die Tätigkeitsaufnahme sowie Änderungen betreffend die Tätigkeit dieser Personen mitzuteilen.

(10)¹ Die Luftsicherheitsbehörde darf auf Antrag der betroffenen Person Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die durch Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlasst werden, durchführen und bei solchen mitwirken.² Die Luftsicherheitsbehörde darf der die Zuverlässigkeitsüberprüfung veranlassenden Stelle sicherheitserhebliche Informationen nach den Absätzen 3 und 4 sowie das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung der zuverlässigkeitsüberprüften Person übermitteln.³ Stammen die Informationen von einer der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 4 genannten Behörde, ist eine Übermittlung nur im Einvernehmen mit dieser Behörde zulässig.⁴ Die Datenübermittlung unterbleibt, soweit die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat, insbesondere wenn bei der empfangenden Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist.⁵ Die empfangende Stelle ist darauf zu verweisen, dass die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind.

(11)¹ Die im Rahmen einer Zuverlässigkeitsprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen

1. von den Luftsicherheitsbehörden
 - a) bei positiver Bescheidung innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung,
 - b) innerhalb von zwei Jahren im Fall der Ablehnung oder des Widerrufs der Zuverlässigkeit,
 - c) unverzüglich nach Rücknahme des Antrags durch die betroffene Person, sofern dieser noch nicht beschieden wurde,
 - d) im Fall des § 7 Absatz 2 Satz 4 innerhalb von drei Jahren nach Feststellung eines Sicherheitsrisikos nach § 5 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes;
2. von den nach den Absätzen 3 und 4 beteiligten Behörden und den nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 beteiligten Stellen
 - a) drei Monate nach Ende der regelmäßigen Gültigkeitsdauer einer Zuverlässigkeitsüberprüfung, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anfrage durch die Luftsicherheitsbehörde, oder

- b) unmittelbar nach Mitteilung durch die Luftsicherheitsbehörde im Fall von Ablehnungen, Rücknahmen oder Widerrufern.

²Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden, ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken. ³In der Verarbeitung eingeschränkte Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr unerlässlich ist.

(12) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Widerruf oder eine Rücknahme einer Zuverlässigkeitsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung.

Fußnoten

(+++ § 7 Abs. 1 Satz 2: Zur Anwendung vgl. § 22 Abs. 1 +++)

§ 7 Abs. 1 Satz 1: Früher einziger Text jetzt Satz 1 gem. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa aaa G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa bbb G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (früher Nr. 2): IdF d. Art. 7 Nr. 1 Buchst. a G v. 29.7.2009 I 2424 mWv 4.8.2009; frühere Nr. 2 jetzt Satz 1 Nr. 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa ccc G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa ddd G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (früher Nr. 4): Die Vorschrift ist iVm § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LuftVG (96-1) idF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 11.1.2005 I 78 mit dem GG (100-1) vereinbar gem. BVerfGE v. 4.5.2010 I 885 - 2 BvL 8/07, 2 BvL 9/07

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa eee G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 7 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. bb G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 7 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 7 Abs. 1a Satz 1: IdF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 7 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3: IdF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019 (bezeichnet als Satz 2)

§ 7 Abs. 1a Satz 3: IdF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. cc G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 7 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 7 Abs. 2 Satz 3 Eingangssatz: IdF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb aaa G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 7 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2: IdF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb bbb G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 7 Abs. 2 Satz 4 bis 6: Früher Satz 4 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 22.4.2020 I 840 mWv 1.5.2020

§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. aa aaa G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa aaa G v. 22.4.2020 I 840 mWv 1.5.2020

§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa bbb G v. 22.4.2020 I 840 mWv 1.5.2020

§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. aa bbb G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. c DBuchst. aa G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017, d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. aa ccc G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019 u. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa ccc G v. 22.4.2020 I 840 mWv 1.5.2020

§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa ddd G v. 22.4.2020 I 840 mWv 1.5.2020

§ 7 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. bb G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 7 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. c DBuchst. bb nach Maßgabe d. Art. 5 G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017; idF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. bb G v. 22.4.2020 I 840 mWv 1.5.2020

§ 7 Abs. 3 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. cc G v. 22.4.2020 I 840 mWv 1.5.2020

§ 7 Abs. 4: IdF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. d G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019 u. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c G v. 22.4.2020 I 840 mWv 1.5.2020

§ 7 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. e DBuchst. aa G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 7 Abs. 5 Satz 3: IdF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. e DBuchst. bb G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 7 Abs. 5 Satz 4: IdF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. e DBuchst. cc G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 7 Abs. 5 Satz 5: IdF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. e DBuchst. dd G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019
 § 7 Abs. 6 Satz 1: Früher einziger Text jetzt Satz 1 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. d DBuchst. aa iVm
 bb G v. 23.2.2017 | 298 mWv 4.3.2017; idF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. f DBuchst. aa G v. 20.11.2019 |
 1626 mWv 26.11.2019 u. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. d G v. 22.4.2020 | 840 mWv 1.5.2020
 § 7 Abs. 6 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. d DBuchst. bb G v. 23.2.2017 | 298 mWv 4.3.2017;
 IdF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. f DBuchst. bb G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019
 § 7 Abs. 7 Satz 1: IdF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. g DBuchst. aa G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019
 § 7 Abs. 7 Satz 2: IdF d. Art. 7 Nr. 2 Buchst. b G v. 29.7.2009 | 2424 mWv 4.8.2009 u. d. Art. 154
 Nr. 3 Buchst. g DBuchst. bb G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019 u. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. e G v.
 22.4.2020 | 840 mWv 1.5.2020
 § 7 Abs. 9 Satz 1: IdF d. Art. 9a Nr. 1 Buchst. a G v. 5.1.2007 | 2 mWv 24.1.2007 u. d. Art. 1 Nr. 1
 Buchst. f G v. 22.4.2020 | 840 mWv 1.5.2020
 § 7 Abs. 9 Satz 2: IdF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. h DBuchst. aa G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019
 § 7 Abs. 9 Satz 3: IdF d. Art. 9a Nr. 1 Buchst. b G v. 5.1.2007 | 2 mWv 24.1.2007 u. d. Art. 154 Nr. 3
 Buchst. h DBuchst. aa G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019
 § 7 Abs. 9 Satz 4: IdF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. h DBuchst. bb G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019
 § 7 Abs. 9ab: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. e G v. 23.2.2017 | 298 mWv 4.3.2017
 § 7 Abs. 9b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. e G v. 23.2.2017 | 298 mWv 4.3.2017; idF d. Art. 1 Nr. 1
 Buchst. g G v. 22.4.2020 | 840 mWv 1.5.2020
 § 7 Abs. 10 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. h DBuchst. aa G v. 22.4.2020 | 840 mWv 1.5.2020
 § 7 Abs. 10 Satz 2 u. 3: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. h DBuchst. bb G v. 22.4.2020 |
 840 mWv 1.5.2020
 § 7 Abs. 10 Satz 3: IdF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. i DBuchst. bb G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019
 § 7 Abs. 10 Satz 4: IdF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. i DBuchst. cc G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019
 § 7 Abs. 11 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. f G v. 23.2.2017 | 298 mWv 4.3.2017
 § 7 Abs. 11 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c: IdF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. j DBuchst. aa G v. 20.11.2019 | 1626
 mWv 26.11.2019 u. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. i DBuchst. aa G v. 22.4.2020 | 840 mWv 1.5.2020
 § 7 Abs. 11 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. i DBuchst. bb G v. 22.4.2020 | 840
 mWv 1.5.2020
 § 7 Abs. 11 Satz 2: IdF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. j DBuchst. bb G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019
 § 7 Abs. 11 Satz 3: IdF d. Art. 154 Nr. 3 Buchst. j DBuchst. cc G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019
 § 7 Abs. 12: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. j G v. 22.4.2020 | 840 mWv 1.5.2020

§ 7a Gemeinsames Luftsicherheitsregister

(1) ¹Die Luftsicherheitsbehörden der Länder können ein gemeinsames Luftsicherheitsregister errichten und führen, in dem für Zwecke des Absatzes 2 Daten nach Absatz 3 von zuverlässigkeitsüberprüften Personen nach § 7 Absatz 1 gespeichert werden dürfen. ²Die Luftsicherheitsbehörden nach Satz 1 können sich auf eine ausführende Stelle verständigen.

(2) Das gemeinsame Luftsicherheitsregister dient

1. der Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 7 sowie
2. der Durchführung von Aufsichts- und Qualitätskontrollmaßnahmen im Sinne von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72; L 164 vom 23.6.2012, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 18/2010 (ABl. L 7 vom 12.1.2010, S. 3) geändert worden ist.

(3) Im gemeinsamen Luftsicherheitsregister werden folgende Daten gespeichert:

1. Name, Vorname, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort der zuverlässigkeitsüberprüften Personen sowie
2. die Tatsache, dass
 - a) die Zuverlässigkeit festgestellt wurde, einschließlich der feststellenden Behörde und des Datums der Entscheidung,
 - b) die Zuverlässigkeit verneint wurde, einschließlich der feststellenden Behörde und des Datums der Entscheidung,

- c) eine Entscheidung, mit der die Zuverlässigkeit festgestellt wurde, zurückgenommen oder widerrufen worden ist, einschließlich der rücknehmenden oder widerrufenden Behörde und des Datums der Entscheidung,
- d) ein Ersuchen einer Luftsicherheitsbehörde nach Absatz 5 oder einer Stelle oder eines Ausbildungsbetriebes nach Absatz 6, das auf Übermittlung der zu einer Person nach Nummer 1 und den Buchstaben a bis c gespeicherten Daten gestellt wurde, einschließlich der Behörde oder der Stelle oder des Ausbildungsbetriebes und des Datums des Ersuchens.

(4) ¹Die Luftsicherheitsbehörden der Länder übermitteln der das gemeinsame Luftsicherheitsregister führenden Stelle die Daten nach Absatz 3. ²In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe b und c darf eine Übermittlung der Daten erst erfolgen, wenn die der Speicherung der Daten zugrunde liegende Entscheidung unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist. ³Entfällt die Vollziehbarkeit einer nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und c eingetragenen Entscheidung auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung, so wird die Eintragung aus dem Register entfernt.

(5) ¹Die das gemeinsame Luftsicherheitsregister führende Stelle übermittelt den Luftsicherheitsbehörden der Länder und des Bundes auf deren Ersuchen die zu einer Person nach Absatz 3 gespeicherten Daten, soweit dies zur Erfüllung einer in Absatz 2 genannten Aufgabe durch die das Ersuchen stellende Luftsicherheitsbehörde erforderlich ist. ²Die Daten dürfen ausschließlich zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden.

(6) ¹Die das gemeinsame Luftsicherheitsregister führende Stelle übermittelt den in § 7 Absatz 1 Nummer 2 genannten Stellen, den für die Erlaubnis für Luftfahrer zuständigen Luftfahrtbehörden und den für die Ausbildung für Luftfahrer verantwortlichen Ausbildungsbetrieben auf deren Ersuchen die zu einer Person nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 Buchstabe a gespeicherten Daten, soweit diese Daten zur Bestätigung einer ihnen vorgelegten positiven Bescheidung der Zuverlässigkeit erforderlich sind. ²Die Daten dürfen ausschließlich zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. ³Nach Abschluss der Überprüfung sind die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen.

(7) ¹In dem Übermittlungsersuchen nach den Absätzen 5 und 6 sind folgende Daten der betroffenen Person anzugeben:

1. Name,
2. Vorname,
3. gegebenenfalls Geburtsname,
4. Geburtsdatum und
5. Geburtsort.

²Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 5 und 6 darf nur erfolgen, wenn die in dem Ersuchen enthaltenen Daten mit den im Luftsicherheitsregister gespeicherten Daten nach Absatz 3 Nummer 1 übereinstimmen.

(8) ¹Die Übermittlung und der Abruf der Daten nach den Absätzen 4 bis 6 erfolgen im automatisierten Verfahren. ²Die nach Absatz 4 zur Übermittlung verpflichteten und nach den Absätzen 5 und 6 abrufberechtigten Stellen haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Daten nur von hierzu befugten Personen übermittelt und abgerufen werden können. ³Stellen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 bedürfen für das automatisierte Verfahren einer Zulassung durch die für den Sitz des Unternehmens zuständige Luftsicherheitsbehörde. ⁴Die das gemeinsame Luftsicherheitsregister führende Stelle protokolliert bei Übermittlung und Abruf im automatisierten Verfahren

1. die übermittelnde oder abrufende Stelle,
2. die übermittelten oder abgerufenen Daten und
3. den Zeitpunkt der Übermittlung oder des Abrufs.

⁵Die Protokolldaten sind nach zwei Jahren zu löschen.

(9) Für die Löschung der im gemeinsamen Luftsicherheitsregister gespeicherten Daten gilt § 7 Absatz 11 Satz 1 Nummer 1 entsprechend.

Fußnoten

§ 7a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 22.4.2020 I 840 mWv 1.5.2020

§ 8 Sicherheitsmaßnahmen der Flugplatzbetreiber

(1) ¹Der Betreiber eines Flugplatzes ist zum Schutz des Flughafenbetriebs vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs verpflichtet,

1. Flughafenanlagen, Bauwerke, Räume und Einrichtungen so zu erstellen, zu gestalten und zu unterhalten, dass die erforderliche bauliche und technische Sicherung, die Zuführung von Passagieren und Gepäck und die sachgerechte Durchführung der personellen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen und die Kontrolle der Bereiche der Luftseite ermöglicht werden sowie die dafür erforderlichen Flächen bereitzustellen und zu unterhalten; ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Geräte zur Überprüfung von Fluggästen und deren Handgepäck sowie Einrichtungen und Geräte zur Überprüfung von Post, aufgegebenem Gepäck, Fracht und Bordvorräten auf die in § 11 Absatz 1 genannten verbotenen Gegenstände mittels technischer Verfahren;
2. Post, aufgegebenes Gepäck, Fracht, Bordvorräte und Flughafenlieferungen zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen sicher zu transportieren und zu lagern; dies schließt den Transport zu und zwischen einer mehrstufigen Kontrollanlage ein;
3. bei Durchsuchungen des aufgegebenen Gepäcks nach § 5 Abs. 3 den Fluggast herbeizuholen oder bei Durchsuchungen in Abwesenheit des Fluggastes die Schlösser der Gepäckstücke zu öffnen;
4. die Bereiche der Luftseite gegen unberechtigten Zugang zu sichern und, soweit es sich um Sicherheitsbereiche oder sensible Teile der Sicherheitsbereiche handelt, den Zugang nur hierzu besonders berechtigten Personen zu gestatten;
5. eigene Mitarbeiter, Mitarbeiter anderer auf dem Flugplatz tätiger Unternehmen und andere Personen vor dem Zugang zu Sicherheitsbereichen und zu den sensiblen Teilen der Sicherheitsbereiche nach den Ziffern 1.2. und 1.3. des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung zu durchsuchen oder in sonstiger geeigneter Weise zu kontrollieren sowie von diesen mitgeführte Gegenstände und Fahrzeuge zu durchsuchen, zu durchleuchten oder in sonstiger geeigneter Weise zu überprüfen; dies gilt auch für auf andere Weise in diese Bereiche eingeführte Waren und Versorgungsgüter, insbesondere für Flughafenlieferungen;
6. Personal, das Luftsicherheitsaufgaben wahrnimmt, sowie Personen mit Zugang zu Sicherheitsbereichen oder zu Gegenständen, die zur Luftseite eines Flughafens oder in Luftfahrzeuge verbracht werden, nach Maßgabe von Abschnitt 11.2. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zu schulen;
7. Luftfahrzeuge, die Gegenstand von Bedrohungen, insbesondere von Bombendrohungen, sind, auf Sicherheitspositionen zu verbringen oder bei einer Verbringung durch das Luftfahrtunternehmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 mitzuwirken und die Entladung sowie die Ver- und Entsorgung der Luftfahrzeuge durchzuführen;
8. soweit erforderlich, an der Überprüfung nach § 7 mitzuwirken.

²Die in Satz 1 Nummer 1 bis 8 aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind von dem Betreiber in einem Luftsicherheitsprogramm im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 darzustellen, welcher der Luftsicherheitsbehörde innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zur Zulassung vorzulegen ist. ³Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ⁴Nachträgliche Auflagen sind zulässig. ⁵Der Betreiber eines Flugplatzes ist verpflichtet, die im zugelassenen Luftsicherheitsprogramm dargestellten Sicherheitsmaßnahmen innerhalb der von der Luftsicherheitsbehörde vor-

gegebenen Frist oder, soweit keine Frist vorgegeben wird, innerhalb eines Monats nach der Zulassung durchzuführen; er benennt eine Person, die für die Sicherheit im Unternehmen zuständig ist. ⁶In regelmäßigen Abständen von nicht mehr als fünf Jahren hat eine Überprüfung des Luftsicherheitsprogramms zu erfolgen; die Luftsicherheitsbehörde kann kürzere Zeitabstände für die Überprüfung des Luftsicherheitsprogramms festlegen.

(2) ¹Für Flugplätze sowie für abgegrenzte Bereiche von Flugplätzen kann die Luftsicherheitsbehörde auf der Grundlage einer Risikobewertung Abweichungen von Absatz 1 festlegen, soweit die Voraussetzungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1254/2009 der Kommission vom 18. Dezember 2009 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten von den gemeinsamen Grundnormen für die Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt abweichen und alternative Sicherheitsmaßnahmen treffen können (ABl. L 338 vom 19.12.2009, S. 17), in der jeweils geltenden Fassung vorliegen. ²Hierbei ist den einsatz- und betriebsbezogenen Notwendigkeiten von polizeilichen Flügen sowie von Ambulanz-, Notfall- und Rettungsflügen besonders Rechnung zu tragen.

(3) ¹Für die Bereitstellung und Unterhaltung von Räumen und Flächen nach den Absätzen 1 und 2, die der für die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 5 zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt worden sind, kann der Verpflichtete die Vergütung seiner Selbstkosten verlangen. ²Im Übrigen trägt der Verpflichtete die Kosten für die Sicherheitsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2. ³Zur Feststellung der Selbstkosten im Sinne dieses Gesetzes finden die Vorschriften des Preisrechts bei öffentlichen Aufträgen entsprechende Anwendung. ⁴Unterschreitet der Marktpreis die Selbstkosten, ist der Marktpreis maßgeblich.

Fußnoten

§ 8 Überschrift (bezeichnet als Abs. 1 Überschrift): IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. aa G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 8 Abs. 1 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. bb aaa G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. bb bbb G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. bb ccc G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. bb ddd G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 8 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. cc G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 8 Abs. 1 Satz 5: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. dd G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 8 Abs. 1 Satz 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. ee G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 8 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 8 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. c G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 9 Sicherheitsmaßnahmen der Luftfahrtunternehmen

(1) ¹Ein Luftfahrtunternehmen ist zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs verpflichtet,

1. Sicherheitsmaßnahmen bei der Abfertigung von Fluggästen und der Behandlung von Post, Gepäck, Fracht und Versorgungsgütern durchzuführen; dies beinhaltet insbesondere auch die Sicherstellung der Durchführung der in den Kapiteln 7 und 8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 genannten Maßnahmen in Bezug auf Post, Material und Bordvorräte von Luftfahrtunternehmen;
2. die ihm auf einem Flugplatz überlassenen Bereiche der Luftseite gegen unberechtigten Zugang zu sichern und, soweit es sich um Sicherheitsbereiche handelt, den Zugang nur hierzu besonders berechtigten Personen zu gestatten; soweit Betriebsgebäude, Frachtanlagen und sonstige Betriebseinrichtungen von dem Luftfahrtunternehmen selbst oder in seinem Auftrag errichtet oder von ihm selbst betrieben werden, gilt § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 entsprechend;
3. Personal, das Luftsicherheitsaufgaben wahrnimmt, sowie Personen mit Zugang zu Sicherheitsbereichen oder zu Gegenständen, die zur Luftseite eines Flughafens oder in Luftfahrzeuge verbracht werden, nach Maßgabe von Abschnitt 11.2. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zu schulen;

4. seine auf einem Flugplatz abgestellten Luftfahrzeuge so zu sichern, dass weder unberechtigte Personen Zutritt haben noch verbotene Gegenstände in das Luftfahrzeug verbracht werden können;
5. Luftfahrzeuge, die Gegenstand von Bedrohungen, insbesondere von Bombendrohungen sind, auf eine Sicherheitsposition zu verbringen oder bei einer Verbringung durch den Flugplatzbetreiber nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 mitzuwirken;
6. soweit erforderlich, an der Überprüfung nach § 7 mitzuwirken.

²Die in Satz 1 Nummer 1 bis 6 aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind von dem Unternehmen in einem Luftsicherheitsprogramm im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 darzustellen, welches der Luftsicherheitsbehörde innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zur Zulassung vorzulegen ist; die Luftsicherheitsbehörde kann Ausnahmen von der Vorlagepflicht sowie für Luftfahrtunternehmen, die ausschließlich Luftfahrzeuge mit einem Höchstgewicht von bis zu 5,7 Tonnen betreiben, auch Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Absatz 1 zulassen. ³In regelmäßigen Abständen von nicht mehr als fünf Jahren hat eine Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zu erfolgen; die Luftsicherheitsbehörde kann kürzere Zeitabstände für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen festlegen. ⁴Bestehen begründete Zweifel am Fortbestand der Zulassungsvoraussetzungen, kann die Zulassung entzogen werden. ⁵Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ⁶Nachträgliche Auflagen sind zulässig. ⁷Die Luftfahrtunternehmen sind verpflichtet, die im Luftsicherheitsprogramm oder die im nach Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 anzuerkennenden Luftsicherheitsprogramm dargestellten Sicherheitsmaßnahmen innerhalb der von der Luftsicherheitsbehörde vorgegebenen Frist oder, soweit keine Frist vorgegeben wird, innerhalb eines Monats nach der Zulassung durchzuführen; sie benennen eine Person, die für die Sicherheit im Unternehmen zuständig ist.

(1a) Die Luftfahrtunternehmen sollen die Tätigkeit der Luftsicherheits-Verbindungsbeamten der Bundespolizei in Drittstaaten unterstützen.

(2) Absatz 1 gilt

1. für Luftfahrtunternehmen, die eine Genehmigung nach § 20 des Luftverkehrsgesetzes besitzen, auch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, wenn und soweit die jeweils örtlich geltenden Vorschriften nicht entgegenstehen;
2. für Luftfahrtunternehmen, die ihren Hauptsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, sofern sie Verkehrsflughäfen in der Bundesrepublik Deutschland benutzen, auch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, wenn und soweit die jeweils örtlich geltenden Vorschriften nicht entgegenstehen.

(3) Die Luftsicherheitsbehörde kann ein Luftfahrtunternehmen zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen entsprechend Absatz 1 auch auf sonstigen Flugplätzen verpflichten, soweit dies zur Sicherung des Betriebs des Luftfahrtunternehmens erforderlich ist.

(3a) Ein Luftfahrtunternehmen, das die Voraussetzungen nach Ziffer 6.8.1. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erfüllt, wird als Luftfahrtunternehmen, das Luftfracht oder Luftpost von einem Drittstaaten-Flughafen in die Europäische Union befördert (ACC3), benannt.

(3b) Wurde ein ACC3 nach Ziffer 6.8.1.5. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 von der zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaates in die Datenbank der Europäischen Union zur Sicherheit der Lieferkette aufgenommen, gilt es als für alle Beförderungen von dem erfassten Drittstaaten-Flughafen in die Bundesrepublik Deutschland als von der Luftsicherheitsbehörde anerkannt.

(3c) ¹Die EU-Validierung der Luftsicherheit eines ACC3 kann durch in Drittstaaten entsandte Luftsicherheitsverbindungsbeamte der Bundespolizei, das Luftfahrt-Bundesamt, einem von der Luftsicherheitsbehörde zugelassenen EU-Validierungsprüfer oder einem von der EU-Kommission als gleichwertig anerkannten Validierungsprüfer durchgeführt werden. ²Die Luftsicherheitsbehörde lässt natürliche oder juristische Personen als EU-Validierungsprüfer für die Luftsicherheit zu, wenn diese die in Ziffer 11.6.3. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 enthaltenen sowie durch Rechtsverordnung

nach § 17 Absatz 7 näher bestimmten Voraussetzungen erfüllen.³Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.⁴Nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(3d) Die von der zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaates vorgenommene EU-Validierung der Luftsicherheit gilt als von der Luftsicherheitsbehörde anerkannt.

(4) Ein anderer als der in Absatz 1 bezeichnete Halter von Luftfahrzeugen kann von der Luftsicherheitsbehörde zur Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen entsprechend den Absätzen 1 bis 3 verpflichtet werden, soweit dies zur Sicherung des Flugbetriebs erforderlich ist.

Fußnoten

§ 9 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 9 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 9 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. c G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 9 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. d G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 9 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. e G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 9 Abs. 3a bis 3d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. f G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 9 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. g G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 9a Sicherheitsmaßnahmen der Beteiligten an der sicheren Lieferkette

(1) ¹Reglementierte Beauftragte, bekannte Versender, Transporteure, andere Stellen nach Ziffer 6.3.1.1. Buchstabe c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, reglementierte Lieferanten und bekannte Lieferanten sind zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs verpflichtet, Sicherheitsmaßnahmen nach den Kapiteln 6, 8, 9, 11 und 12 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durchzuführen.²Die in Satz 1 aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind von den genannten Stellen in einem Sicherheitsprogramm im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 darzustellen.

(2) ¹Die Luftsicherheitsbehörde lässt reglementierte Beauftragte, bekannte Versender, Transporteure, reglementierte Lieferanten und andere Stellen nach Ziffer 6.3.1.1. Buchstabe c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zu.

²Die Zulassung ist für längstens fünf Jahre gültig.³Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.⁴Nachträgliche Auflagen sind zulässig.⁵In regelmäßigen Abständen von nicht mehr als fünf Jahren hat eine Überprüfung nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch die zuständige Behörde zu erfolgen.⁶Bestehen begründete Zweifel am Fortbestand der Zulassungsvoraussetzungen, ist die Zulassung zu entziehen oder auszusetzen.⁷Die Luftsicherheitsbehörde kann zusätzlich eine Sperrfrist für die Wiedererteilung der Zulassung festsetzen.⁸Die Sperrfrist kann sich auch auf die Ausübung weiterer Tätigkeiten im Rahmen der sicheren Lieferkette beziehen.

(3) ¹Zur Durchführung der Kontrollen können nach Absatz 2 Satz 1 zugelassene reglementierte Beauftragte und andere Stellen nach Ziffer 6.3.1.1. Buchstabe c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 Postsendungen und Fracht nach den in § 11 Absatz 1 Satz 2 genannten Gegenständen durchsuchen, durchleuchten oder in sonstiger geeigneter Weise überprüfen.²Bei einer Postsendung ist darauf zu achten, dass von deren Inhalt nur in dem für die Überprüfung unbedingt erforderlichen Maß Kenntnis erlangt wird.³Das Öffnen einer Postsendung ist dem Empfänger und, soweit dieser bekannt ist, auch dem Absender auf geeignete Weise mitzuteilen.⁴§ 5 Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden.⁵§ 16a Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Hat die zuständige Luftsicherheitsbehörde Zweifel, ob ein Transporteur oder bekannter Lieferant die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen noch erfüllt, untersagt sie diesem die Abwicklung von sicherer Luftfracht, Luftpost, Bordvorräten oder Flughafenlieferungen bis die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen wieder zweifelsfrei erfüllt werden.²Der Transporteur oder bekannte Lieferant ist verpflichtet, alle die Stellen, von denen er benannt wurde, über die Untersagung zu informieren und dies der zuständigen Luftsicherheitsbehörde nachzuweisen.

(5) ¹Die Feststellung der Identität einer Person nach Ziffer 6.3.2.2. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, die einem reglementierten Beauftragten oder Luftfahrtunternehmen eine Sendung übergibt, erfolgt durch Vorweisen eines Personalausweises oder eines Reisepasses, der von den nationalen Behörden ausgestellt ist. ²Die Feststellung der Identität ist von dem reglementierten Beauftragten oder Luftfahrtunternehmen zu dokumentieren. ³Die Dokumentation muss folgende Angaben enthalten:

1. Name,
2. Nummer des Personalausweises oder des Reisepasses,
3. Geburtsdatum sowie
4. eindeutige Kennung der Sendung, die übergeben wird.

(6) ¹Die Dokumentation ist für Qualitätskontrollmaßnahmen der zuständigen Luftsicherheitsbehörde für die Dauer des Fluges, auf dem die Sendung transportiert wird, mindestens jedoch für 48 Stunden, jederzeit zur Verfügung zu halten und auf Verlangen vorzulegen. ²Nach Ablauf dieser Frist sind die personenbezogenen Daten zu löschen. ³Die Löschung der Daten braucht der betroffenen Person nicht mitgeteilt zu werden.

Fußnoten

§ 9a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 nach Maßgabe d. Art. 5 G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 9a Abs. 6 Satz 3: IdF d. Art. 154 Nr. 4 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 10 Zugangsberechtigung

¹Die Luftsicherheitsbehörde entscheidet, welchen Personen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Berechtigung zum Zugang zur Luftseite sowie zum Zugang zum Sicherheitsbereich oder zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs erteilt werden darf oder bei Wegfall der Voraussetzungen zu entziehen ist.

²Nach Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Abs. 1 kann der betroffenen Person zum Nachweis der Zugangsberechtigung ein Ausweis durch den Unternehmer nach § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 ausgestellt werden. ³Der Ausweisinhaber ist verpflichtet, den Ausweis in den Sicherheitsbereichen offen sichtbar zu tragen und ihn nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder auf Verlangen zurückzugeben. ⁴Der Ausweisinhaber darf den Ausweis keinem Dritten überlassen. ⁵Sein Verlust ist der Ausgabestelle unverzüglich anzuzeigen. ⁶Der Zugang oder die Verschaffung des Zugangs zur Luftseite sowie zu den Sicherheitsbereichen ohne Berechtigung ist verboten.

Fußnoten

§ 10 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 10 Satz 2: IdF d. Art. 154 Nr. 5 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 10 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 10 Satz 6: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. c G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 10a Sicherheitsausrüstung

(1) ¹Sicherheitsausrüstung sind Kontrollmittel zur Durchführung der Kontrollen von Fluggästen und Handgepäck, von aufgegebenem Gepäck, von anderen Personen als Fluggästen und mitgeführten Gegenständen, von Fracht und Post, von Bordvorräten und Flughafenlieferungen sowie von sonstigen Gegenständen, die auf die Luftseite des Flugplatzes verbracht wurden oder werden sollen. ²Zur Sicherheitsausrüstung zählen auch Sprengstoffspürhunde oder andere für das Aufspüren von Stoffen ausgebildete Tiere. ³Keine Sicherheitsausrüstung nach Satz 1 sind einfache Hilfsmittel und Alltagsgegenstände, die üblicherweise auch außerhalb von Sicherheitskontrollen verwendet werden.

(2) ¹Sicherheitsausrüstung darf für Maßnahmen nach den §§ 5, 8, 9 und 9a nur verwendet werden, wenn sie durch die Luftsicherheitsbehörde zertifiziert ist. ²Sicherheitsausrüstung wird zertifiziert, wenn sie

1. den maßgeblichen Standards nach der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, sowie
2. den weitergehenden Anforderungen an Leistung, Zuverlässigkeit und operative Einsatzfähigkeit nach der Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 5

entspricht.³ Die Standards nach Satz 2 Nummer 1 gelten als erfüllt, wenn die Sicherheitsausrüstung von der zuständigen Stelle eines anderen EU-Mitgliedstaates zertifiziert wurde und die zugrundeliegenden Prüfmethoden von der Luftsicherheitsbehörde anerkannt wurden.

(3)¹ Sicherheitsausrüstung muss ferner für die konkrete Verwendung am jeweiligen Einsatzort durch die Luftsicherheitsbehörde zugelassen sein.² Die Sicherheitsausrüstung wird zugelassen, wenn die zertifizierte Sicherheitsausrüstung für den vorgesehenen Kontrollzweck geeignet ist und am konkreten Einsatzort die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Einsatz der Sicherheitsausrüstung getroffen wurden.

(4) Die Luftsicherheitsbehörde überwacht die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen bei Verwendung der zertifizierten und zugelassenen Sicherheitsausrüstung.

Fußnoten

§ 10a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 G v. 23.2.2017 | 298 mWv 4.3.2017

§ 11 Verbotene Gegenstände

(1)¹ Das Mitführen im Handgepäck oder Ansichtragen von

1. Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen sowie Sprühgeräten, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden können,
2. Sprengstoffen, Munition, Zündkapseln, brennbaren Flüssigkeiten, ätzenden oder giftigen Stoffen, Gasen in Behältern sowie sonstigen Stoffen, die allein oder zusammen mit anderen Gegenständen eine Explosion oder einen Brand verursachen können,
3. Gegenständen, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken,
4. sonstigen in der Anlage 4-C zu Kapitel 4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 genannten Gegenständen

(„verbotene Gegenstände“) in Luftfahrzeugen und in den Bereichen der Luftseite auf Flugplätzen ist verboten.² Abweichend von Satz 1 gelten als verbotene Gegenstände

1. in aufgegebenem Gepäck die in Anlage 5-B zu Kapitel 5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 genannten Gegenstände;
2. in Fracht und Post die in Ziffer 6.0.2. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 genannten Gegenstände;
3. in Bordvorräten und Flughafenlieferungen die in Anlage 1-A zu Kapitel 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 genannten Gegenstände;
4. für Personen, die keine Fluggäste sind, die in Anlage 1-A zu Kapitel 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 genannten Gegenstände; dies gilt auch dann, wenn diese Gegenstände sich in sonstigen mitgeführten Gegenständen oder in Fahrzeugen befinden.

(2)¹ Das Bundesministerium des Innern kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von den in Absatz 1 geregelten Fällen zulassen, soweit ein Bedürfnis besteht und die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnis zum Mitführen dieser Gegenstände vorliegt.² Die Erlaubnis kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.³ Soweit in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 überlassene Bereiche im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 betroffen sind sowie in Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 kann

das Bundesministerium des Innern Ausnahmen nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erteilen.

(3) § 27 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes bleibt unberührt.

Fußnoten

§ 11 Abs. 1 Satz 1: Früher einziger Text jetzt Satz 1 gem. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. cc G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: Gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. aa u. cc G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Schlusssatz: Gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. bb u. cc G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 11 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. cc G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 11 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 11 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des verantwortlichen Luftfahrzeugführers

(1) ¹Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat als Beliehener für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an Bord des im Flug befindlichen Luftfahrzeuges zu sorgen. ²Er ist nach Maßgabe von Absatz 2 und der sonst geltenden Gesetze befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) ¹Der verantwortliche Luftfahrzeugführer darf die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für Personen an Bord des Luftfahrzeuges oder für das Luftfahrzeug selbst abzuwehren. ²Dabei hat er den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 4) zu wahren. ³Insbesondere darf der Luftfahrzeugführer

1. die Identität einer Person feststellen,
2. Gegenstände sicherstellen,
3. eine Person oder Sachen durchsuchen,
4. eine Person fesseln, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person den Luftfahrzeugführer oder Dritte angreifen oder Sachen beschädigen wird.

(3) ¹Zur Durchsetzung der Maßnahmen darf der Luftfahrzeugführer Zwangsmittel anwenden. ²Die Anwendung körperlicher Gewalt ist nur zulässig, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen, keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. ³Der Gebrauch von Schusswaffen ist Polizeivollzugsbeamten, insbesondere denjenigen der Bundespolizei nach § 4a des Bundespolizeigesetzes vorbehalten.

(4) Alle an Bord befindlichen Personen haben den Anordnungen des Luftfahrzeugführers oder seiner Beauftragten nach Absatz 2 Folge zu leisten.

(5) ¹Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat den Schaden zu ersetzen, welcher der Bundesrepublik Deutschland durch rechtswidrige und vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Pflichten bei Ausübung der Aufgaben und Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 3 entsteht. ²Wird der Flug von einem Luftfahrtunternehmen durchgeführt, hat dieses den Schaden zu ersetzen, welcher der Bundesrepublik Deutschland durch eine rechtswidrige und schuldhafte Verletzung der Pflichten des verantwortlichen Luftfahrzeugführers oder seiner Beauftragten bei Ausübung der Aufgaben und Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 3 entsteht.

Fußnoten

§ 12 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 49 G v. 21.6.2005 I 1818 mWv 1.7.2005

Abschnitt 3 Unterstützung und Amtshilfe durch die Streitkräfte

§ 13 Entscheidung der Bundesregierung

(1) Liegen auf Grund eines erheblichen Luftzwischenfalls Tatsachen vor, die im Rahmen der Gefahrenabwehr die Annahme begründen, dass ein besonders schwerer Unglücksfall nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 des Grundgesetzes bevorsteht, können die Streitkräfte, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, zur Unterstützung der Polizeikräfte der Länder im Luftraum zur Verhinderung dieses Unglücksfalles eingesetzt werden.

(2) ¹Die Entscheidung über einen Einsatz nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes trifft auf Anforderung des betroffenen Landes der Bundesminister der Verteidigung oder im Vertretungsfall das zu seiner Vertretung berechnigte Mitglied der Bundesregierung im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern. ²Ist sofortiges Handeln geboten, ist das Bundesministerium des Innern unverzüglich zu unterrichten.

(3) ¹Die Entscheidung über einen Einsatz nach Artikel 35 Abs. 3 des Grundgesetzes trifft die Bundesregierung im Benehmen mit den betroffenen Ländern. ²Ist sofortiges Handeln geboten, ist kein Benehmen erforderlich; die Bundesregierung hat dann die betroffenen Länder von der Entscheidung der Bundesregierung unverzüglich zu unterrichten.

(4) ¹Das Nähere wird zwischen Bund und Ländern geregelt. ²Die Unterstützung durch die Streitkräfte richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Fußnoten

§§ 13 bis 15: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit dem GG vereinbar gem. BVerfGE v. 20.3.2013 I 1118 - 2 BvF 1/05 -

§ 13 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 13 Abs. 3: Frühere Sätze 3 u. 4 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. b G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 14 Einsatzmaßnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Zur Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalles dürfen die Streitkräfte im Luftraum Luftfahrzeuge abdrängen, zur Landung zwingen, den Einsatz von Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben.

(2) ¹Von mehreren möglichen Maßnahmen ist diejenige auszuwählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ²Die Maßnahme darf nur so lange und so weit durchgeführt werden, wie ihr Zweck es erfordert. ³Sie darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Inspekteur der Luftwaffe generell ermächtigen, Maßnahmen nach Absatz 1 anzuordnen.

Fußnoten

§§ 13 bis 15: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit dem GG vereinbar gem. BVerfGE v. 20.3.2013 I 1118 - 2 BvF 1/05 -

§ 14 Abs. 3: Früherer Abs. 3 aufgeh., früherer Abs. 4 jetzt Abs. 3 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a u. b G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 15 Sonstige Maßnahmen

(1) ¹Die Maßnahmen nach § 14 Absatz 1 dürfen erst nach Überprüfung sowie erfolglosen Versuchen zur Warnung und Umleitung getroffen werden. ²Zu diesem Zweck können die Streitkräfte auf Ersuchen der Flugsicherungsorganisation im Luftraum Luftfahrzeuge überprüfen, umleiten oder warnen. ³Ein generelles Ersuchen ist zulässig. ⁴Die Voraussetzungen für ein Tätigwerden werden in diesem Fall durch vorherige Vereinbarung festgelegt.

(2) ¹Der Bundesminister der Verteidigung kann den Inspekteur der Luftwaffe generell ermächtigen, Maßnahmen nach Absatz 1 anzuordnen. ²Der Inspekteur der Luftwaffe hat den Bundesminister der Verteidigung unverzüglich über Situationen zu informieren, die zu Maßnahmen nach § 14 Absatz 1 führen könnten.

(3) Die sonstigen Vorschriften und Grundsätze der Amtshilfe bleiben unberührt.

Fußnoten

§§ 13 bis 15: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit dem GG vereinbar gem. BVerfGE v. 20.3.2013 I 1118 - 2 BvF 1/05 -

§ 15 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. a G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 15 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 7 Nr. 2 G v. 29.7.2009 I 2424 mWv 4.8.2009

§ 15 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

Abschnitt 4 Zuständigkeit und Verfahren

§ 16 Zuständigkeiten

(1) ¹Die örtliche Zuständigkeit der Luftsicherheitsbehörden für die Aufgaben nach § 2 erstreckt sich auf das Flugplatzgelände. ²Die Maßnahmen nach § 3 Absatz 4 und § 5 Absatz 3 sowie die Überprüfungen der Verfahren zum sicheren Umgang der Unternehmen mit Fracht, Post, Flughafenlieferungen und Bordvorräten sowie Post und Material von Luftfahrtunternehmen kann die Luftsicherheitsbehörde auch außerhalb des Flugplatzgeländes durchführen.

(2) Die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 werden von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt, soweit in den Absätzen 3 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörde nach § 9 Absatz 1 und 2 bis 4 und § 9a einschließlich der Überwachung der Einhaltung der diesbezüglichen luftsicherheitsrechtlichen Verpflichtungen der Luftfahrtunternehmen und der Beteiligten an der sicheren Lieferkette werden vom Luftfahrt-Bundesamt wahrgenommen; dies gilt nicht für Flughafenlieferungen, es sei denn, dass überlassene Bereiche im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 betroffen sind. ²Die Aufgaben nach § 10a Absatz 3 und 4 werden ebenfalls vom Luftfahrt-Bundesamt wahrgenommen, soweit Sicherheitsausrüstung bei Luftfahrtunternehmen und Beteiligten an der sicheren Lieferkette im Sinne von Satz 1 betroffen ist.

(3a) ¹Die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörde nach § 10a Absatz 2 sowie die Überwachung der Einhaltung der luftsicherheitsrechtlichen Verpflichtungen der Luftfahrtunternehmen nach § 9 Absatz 1a werden in bundeseigener Verwaltung wahrgenommen. ²Im Übrigen können die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden nach Absatz 2 in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden, wenn dies zur Gewährleistung der bundeseinheitlichen Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 werden die Aufgaben von der vom Bundesministerium des Innern bestimmten Bundesbehörde wahrgenommen. ⁴Das Bundesministerium des Innern macht im Bundesanzeiger bekannt:

1. in den Fällen des Satzes 1 die zuständigen Bundesbehörden und
2. in den Fällen des Satzes 2 die Übernahme von Aufgaben sowie die zuständigen Bundesbehörden.

(3b) Abweichend von Absatz 3a Satz 3 werden die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörde nach § 10a Absatz 2 von der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmten Bundesbehörde wahrgenommen, soweit Sicherheitsausrüstung bei Luftfahrtunternehmen und Beteiligten an der sicheren Lieferkette im Sinne von Absatz 3 Satz 1 betroffen ist; das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur macht die insoweit zuständige Behörde im Bundesanzeiger bekannt.

(4) ¹Die Wahrnehmung der Bundesaufsicht gemäß Absatz 2 erfolgt durch das Bundesministerium des Innern. ²Maßnahmen, die sich auf betriebliche Belange des Flugplatzbetreibers, des Luftfahrtunternehmens oder der Beteiligten an der sicheren Lieferkette auswirken, werden vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur angeordnet.

(5) ¹Die Befugnis nach § 3a Absatz 1 wird vom Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wahrgenommen. ²Bei Gefahr im Verzug kann auf das Benehmen nach Satz 1 verzichtet werden. ³Die Befugnis nach § 3a Absatz 2 wird vom Luftfahrt-Bundesamt wahrgenommen.

Fußnoten

§ 16 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 16 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. b G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 16 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. c G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 16 Abs. 3a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. d G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 16 Abs. 3a Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 22.4.2020 I 840 mWv 1.5.2020

§ 16 Abs. 3b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. d G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 16 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. e G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 16 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. f G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 16a Beleihung

(1) Die zuständige Luftsicherheitsbehörde kann natürlichen Personen sowie teilrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen Personen des Privatrechts als Beliehenen die Wahrnehmung folgender Aufgaben übertragen:

1. bestimmte Aufgaben bei der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen nach § 5 Absatz 1 bis 3 und
2. Zulassungs-, Zertifizierungs- und Überwachungsaufgaben nach § 9 Absatz 1 Satz 2 bis 6, § 9 Absatz 3, § 9a Absatz 2 und § 10a Absatz 2 bis 4.

(2) ¹Die Beleihung ist nur zulässig, wenn

1. der zu Beleihende für die zu übertragende Aufgabe geeignet, sach- und fachkundig und zuverlässig ist; insbesondere müssen die erforderlichen speziellen rechtlichen und technischen Kenntnisse nachgewiesen werden,
2. die Erfüllung der übertragenen Aufgaben sichergestellt ist und
3. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

²Die beleihende Behörde hat sich anhand geeigneter Nachweise vom Vorliegen der in Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzungen zu überzeugen. ³Die beleihende Behörde darf Auskünfte bei der Luftsicherheitsbehörde nach § 7 über dort vorliegende Erkenntnisse einholen.

(3) Die Beleihung kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgenommen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(4) ¹Der Beliehene ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und der sonst geltenden Gesetze befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. ²§ 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Der Beliehene untersteht der Aufsicht der Luftsicherheitsbehörde, die die Beleihung vorgenommen hat.

(6) ¹Wird der Rechtsträger der Luftsicherheitsbehörde, die die Beleihung vorgenommen hat, von einem Dritten wegen eines Schadens in Anspruch genommen, den der Beliehene in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes diesem durch eine Amtspflichtverletzung zugefügt hat, so kann der Rechtsträger bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beim Beliehenen Rückgriff nehmen. ²Vertragliche Ansprüche des Rechts-

trägers aus demselben Schadensereignis gegen Dritte, insbesondere den Arbeitgeber des Beliehenen, bleiben unberührt und sind vorrangig geltend zu machen.

Fußnoten

§ 16a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 nach Maßgabe d. Art. 5 G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 16a Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 22.4.2020 I 840 mWv 1.5.2020

§ 17 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium des Innern regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7, insbesondere

1. die Frist für eine Wiederholung der Überprüfung sowie
2. die Einzelheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten.

(2) (weggefallen)

(3) ¹Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nähere Bestimmungen zur Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen nach den §§ 8, 9 und 9a zu erlassen. ²In den Rechtsverordnungen nach Satz 1 können insbesondere Einzelheiten zu den baulichen und technischen Sicherungen, zu den Durchsuchungen von Personen und Gegenständen sowie der Überprüfung von Fahrzeugen, zu Zulassung, Rezertifizierung und Schulung von Personal und Ausbildern sowie zum Inhalt der Luftsicherheitsprogramme festgelegt werden. ³Es kann ferner bestimmt werden, dass das Bundesministerium des Innern von den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen kann, soweit Sicherheitsbelange dies gestatten.

(4) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 können auch Einzelheiten zu Zulassung, Rezertifizierung und Schulung des Personals, das Kontrollen nach § 5 durchführt, geregelt werden.

(5) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Einzelheiten zu Zertifizierung, Zulassung und Überwachung von Sicherheitsausrüstung nach § 10a zu regeln.

(6) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 2 geahndet werden können.

(7) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern ohne Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten zu Zulassung, Rezertifizierung und Schulung der EU-Validierungsprüfer für die Luftsicherheit zu regeln.

Fußnoten

§ 17 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 154 Nr. 6 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 17 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. a G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 17 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 17 Abs. 4 bis 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. c G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

§ 17a Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 werden Gebühren und Auslagen nach den Absätzen 2 bis 4 erhoben.

(2) ¹Die Gebühr soll die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken. ²In die Gebühr sind die mit der Leistung regelmäßig verbunde-

nen Auslagen einzubeziehen.³Zur Ermittlung der Gebühr sind die Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten zurechenbar und ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten, zugrunde zu legen.⁴Zu den Gemeinkosten zählen auch die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht.⁵Grundlage der Gebührenermittlung nach den Sätzen 1 bis 4 sind die in der Gesamtheit des Bundes und der Länder mit der jeweiligen Leistung verbundenen Kosten.

(3)¹ § 3 Absatz 1 und 2, die §§ 5 bis 7, 9 Absatz 3 bis 6 und die §§ 10 bis 12 des Bundesgebührengesetzes gelten für die Gebührenerhebung durch Landesbehörden entsprechend.²Für die Gebührenerhebung durch Behörden des Bundes gelten § 3 Absatz 1 und 2, die §§ 4 bis 9 Absatz 3 bis 6 und die §§ 10 bis 13 Absatz 1 und 3 sowie die §§ 14 bis 21 des Bundesgebührengesetzes; bei der Festsetzung einer Rahmengebühr nach § 11 Nummer 3 des Bundesgebührengesetzes sind Absatz 2 und § 9 Absatz 3 des Bundesgebührengesetzes anzuwenden.

(4)¹Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen.²Ferner können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 die Gebührengläubigerschaft und die Gebührenschuldnerschaft abweichend von den Vorschriften der §§ 5 und 6 des Bundesgebührengesetzes bestimmt werden.³Die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann eine Pflicht der Gebührenschuldner zur Auskunft über die Zahl der betroffenen Fluggäste sowie über Art und Umfang der beförderten Gegenstände enthalten; Auskünfte an die betroffene Person über die zu ihr in Luftfahrtdateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind gebühren- und auslagenfrei.

Fußnoten

§ 17a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 20 G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.9.2017

§ 17a Abs. 4 Satz 3: IdF d. Art. 154 Nr. 7 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

Abschnitt 5 Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 18 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 3 eine Angabe nicht richtig macht,
2. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 oder § 9 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz ein Luftsicherheitsprogramm nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. einer vollziehbaren Anordnung oder einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Absatz 1 Satz 3 oder Satz 4, § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 1 Satz 5 oder Satz 6 oder Absatz 3c Satz 3 oder Satz 4, § 9a Absatz 2 Satz 3 oder Satz 4 oder § 11 Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 5 erster Halbsatz oder § 9 Absatz 1 Satz 7 erster Halbsatz eine dort genannte Sicherheitsmaßnahme nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,
5. entgegen § 10 Satz 3 einen dort genannten Ausweis nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise trägt oder ihn nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt,
6. entgegen § 10 Satz 4 einen dort genannten Ausweis einem Dritten überlässt,
7. entgegen § 10 Satz 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
8. entgegen § 10 Satz 6 sich oder einem Dritten Zugang zur Luftseite verschafft oder
9. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 einen dort genannten Gegenstand auf einem Flugplatz in einem Bereich der Luftseite, der nicht Sicherheitsbereich ist, mit sich führt oder an sich trägt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, die das Luftsicherheitsrecht regeln, zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 6 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Luftsicherheitsbehörde.

Fußnoten

§ 18: IdF d. Art. 1 Nr. 21 G v. 23.2.2017 | 298 mWv 4.3.2017

§ 19 Strafvorschriften

(1) Wer entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 einen dort genannten Gegenstand in einem Luftfahrzeug oder auf einem Flugplatz in einem Bereich der Luftseite, der zugleich Sicherheitsbereich ist, mit sich führt oder an sich trägt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

Fußnoten

§ 19 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 22 G v. 23.2.2017 | 298 mWv 4.3.2017

§ 20 Bußgeld- und Strafvorschriften zu § 12

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 12 Abs. 4 als an Bord befindliche Person den Anordnungen des Luftfahrzeugführers oder seiner Beauftragten nicht Folge leistet. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. ³Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Luftfahrt-Bundesamt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht und dabei mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) ¹In besonders schweren Fällen des Absatzes 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder
2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung bringt.

Fußnoten

§ 20 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 23 G v. 23.2.2017 | 298 mWv 4.3.2017

Abschnitt 6 Schlussbestimmung

§ 21 Grundrechtseinschränkungen

Die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes), das Grundrecht des Postgeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes)

und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 22 Übergangsregelung

(1) ¹Die Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 2 ist erst ein Jahr nach dem 4. März 2017 anzuwenden. ²Bereits vor diesem Zeitpunkt können die Betroffenen einen Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung stellen.

(2) Eine Überprüfung der Luftsicherheitsprogramme nach § 8 Absatz 1 Satz 6 und § 9 Absatz 1 Satz 3 muss frühestens ein Jahr nach dem 4. März 2017 erfolgen.

(3) Die Zulassungspflicht von Transporteuren nach § 9a Absatz 2 Satz 1 beginnt ein Jahr nach dem 4. März 2017.

Fußnoten

§ 22: Eingef. durch Art. 1 Nr. 24 G v. 23.2.2017 I 298 mWv 4.3.2017

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH